

Ehrungsordnung



Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein.
- (2) Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Poeler SV 1923 e.V. kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit besondere Treue zum Sportverein und besondere Verdienste um den Sport. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
- (2) Maßgebend hierfür ist die Ehrungsordnung des Vereins.
- (3) Über die Ehrung im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.
- (5) Die "40 Euro-Grenze" darf bei Übergabe eines Geld- oder Sachgeschenks aus besonderem Anlass im Leben eines Vereinsmitglieds nicht überschritten werden.

§ 3 Vereinsehrungen

(1) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

(2) Verleihung von Urkunden

Eine Urkunde wird verliehen für eine

- a) mindestens 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender
- b) mindestens 15-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige besondere ehrenamtliche Tätigkeit (Betreuer, Platzkassierer usw.)

(3) Verleihung von Ehren-Urkunden mit Ehrennadeln

Eine Ehren-Urkunde mit einer **Silbernen Ehrennadel** wird verliehen für eine

- a) mindestens 15-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender
- b) mindestens 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit (Betreuer, Platzwart, Platzkassierer, Thekenpersonal usw.).

Eine Ehren-Urkunde mit einer **Goldenen Ehrennadel** wird verliehen für eine

- a) mindestens 20-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender
- b) mindestens 25-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit, wie z. B. Betreuer, Platzkassierer usw.

In besonders begründeten Fällen, z.B. Ausscheiden durch Krankheit, können die vorgenannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.

Die Verleihung der Urkunden sowie Ehren-Urkunden mit Ehrennadeln soll möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

Die Verleihung von Urkunden oder Ehren-Urkunden mit Ehrennadeln kann auch an **aktive** Sportlerinnen und Sportler sowie an **aktive** Spielerinnen und Spieler in Mannschaften erfolgen, und zwar:

- a) Urkunde für mindestens 20-jährige ununterbrochene sportliche Betätigung
- b) Ehren-Urkunde mit einer **Ehrennadel in Silber** für mindestens 30-jährige ununterbrochene sportliche Betätigung
- c) Ehren-Urkunde mit einer **Ehrennadel in Gold** für mindestens 40-jährige ununterbrochene sportliche Betätigung

(4) Langjährige Mitgliedschaft

Die „**Ehrennadel in Silber**“ + Urkunde erhalten Mitglieder für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft.

Die „**Ehrennadel in Gold**“ + Urkunde erhalten Mitglieder für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft.

Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den Verein; nachgewiesene Mitgliedsjahre bei anderen Sportvereinen können auf Antrag an die Vorstandschaft angerechnet werden.

Die Ehrung erfolgt bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrungen durch Fachverbände

(1) Für Ehrungen durch die Fachverbände sind die jeweiligen Abteilungen des Vereins zuständig.

§ 5 Geburtstage

(1) Alle Mitglieder sowie Hauptsponsoren erhalten zu ihrem 50. Geburtstag einen Präsentkorb im Wert von 20,00 €.

(2) Alle Mitglieder sowie Hauptsponsoren erhalten zu ihrem 60./ 70./ 80. Geburtstag einen Präsentkorb im Wert von 25,00 €.

§ 6 Sonstige Ehrungen

(1) Alle Mitglieder und Hauptsponsoren erhalten zu ihrer Hochzeit, ihrer silbernen und goldenen Hochzeit nach Möglichkeit einen Besuch und ein Geschenk im Wert von 20,00 €.

(2) Alle Mitglieder erhalten anlässlich ihrer Konfirmation, Kommunion oder Jugendweihe eine Glückwunschkarte.

(3) Beim Tod eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte.

Beim Tod von aktiven und verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf.

§ 7 Änderungen

(1) Über alle Änderungen, die diese Ehrungsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft

(2) Alle bisherigen Ehrungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.